



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
6914 Hohenweiler, Dorf 41

Stellplatzausgleichsabgabenverordnung

der Gemeinde Hohenweiler

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2021)

Gemäß § 13 Abs 1 iVm Abs 4 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idGF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Hohenweiler erhebt eine Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeug-Stellplätze, die nach Maßgabe des § 12 Baugesetz bzw der Stellplatzverordnung, LGBl. Nr. 24/2013, fehlen.
- 2) Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides, mit dem eine Ausnahme von der Errichtung der Stellplätze gewährt wird.
- 3) Dem/der Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Gemeinde Hohenweiler auf Bereitstellung von Stellplätzen.

§ 2 Abgabenschuldner/in

Abgabenschuldner/in ist der/die Eigentümer(in) des Bauwerkes bzw. der/die Bauberechtigte, der/die die Stellplätze nicht schaffen kann.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe pro m² fehlendem Stellplatz wird von der Gemeindevertretung alljährlich für das Haushaltsjahr durch Verordnung festgesetzt.

§ 4 Abgabenbefreiung

Von der Ausgleichsabgabe sind befreit:

50% der fehlenden Stellplätze, soweit diese für ein Bauwerk erforderlich sind, das für das Gastgewerbe im Sinne von § 111 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idGF, herangezogen wird.

Die Abgabenbefreiung ist durch Vorlage des Befähigungsnachweises zu belegen.

§ 5 Rückzahlung

Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, ist die bereits entrichtete Abgabe dem/der Abgabepflichtigen auf Antrag unverzinst zurückzuerstatten.



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at

6914 Hohenweiler, Dorf 41

Verordnung der Gemeinde Hohenweiler

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2021)

Artikel I

Die Ausgleichsabgabe für fehlende Kraftfahrzeug-Stellplätze wird gemäß § 3 der Stellplatzausgleichsabgabenverordnung der Gemeinde Hohenweiler, Gemeindevertretungsbeschluss vom 22.03.2021, wie folgt festgesetzt:

Die Ausgleichsabgabe beträgt pro m² fehlenden Stellplatz 588 Euro.

Dies entspricht einer Ausgleichsabgabe von EUR 7.350 Euro bei Fehlen eines 12,5 m² (2,5 m x 5 m) großen Stellplatzes im Sinne der OIB-Richtlinie 4, OIB-330.4-020/19, Punkt 2.10.4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 23.03.2021 in Kraft.

Wolfgang Langes

Bürgermeister



22.03.2021

Kundmachung

angeschlagen am: 23.3.2021

abgenommen am: _____